

Ausbildungs- und Studienvertrag
nach der Anlage 2.1.3 zur KAO i.V.m dem Tarifvertrag für Studierende in
ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
(TVSöD)
mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Buchst. b)¹
des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Allgemeiner Teil
(TVAöD-AT)
i.V.m. dem Gesetz über die Pflegeberufe
(Pflegeberufegesetz – PflBG)
Zwischen

vertreten durch:

Anschrift:

..... (Ausbildender)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in:

geboren am: (Studierende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,²

Frau/Herrn

wohnhaft in:

vorbehaltlich³

folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Studiengangs

¹Die/Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. ²Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen (teils überlappenden) Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

a) ³Im Ausbildungsteil wird die/der Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau / eines Pflegefachmanns ausgebildet.

⁴Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt⁴

in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen

in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege

in der pädiatrischen Versorgung

in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.

⁵Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die / der Studierende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe

(Pflegeberufegesetz - PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger durchzuführen.

⁶Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

vereinbart, kann sich die / der Studierende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. ⁷Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. nach Satz 2 soll jeweils vier Monate und kann jeweils frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.⁵

b) ⁸Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. ⁹Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan⁶ sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.

¹⁰Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums einschließlich der berufspraktischen Studienabschnitte ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan⁶ (mit Angabe der dem Ausbildungsteil zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der dem Studienteil zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung) zu entnehmen. ¹¹Er regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden. ¹²In ihm werden Beginn, Dauer und die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt. ¹³Der Ausbildungs- und Studienplan⁶ ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis gelten die Vorschriften der Anlage 2.1.3 zur KAO i.V.m. dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Buchst. b) dieses Vertrages maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans⁶.

(3) Für den Ausbildungsteil gilt ferner das Gesetz über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz - PflBG) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 in der jeweiligen Fassung.

(4) Die/Der Studierende hat während des Ausbildungsteils die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz bzw. §.....⁷ des Trägers der praktischen Ausbildung.

(5) Die einschlägigen Schul- und Hausordnungen und die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen finden nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

(1) Die ausbildungsintegrierte duale Studium beginnt am und endet am

(2) Das ausbildungsintegrierte duale Studium endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung oder
- b) Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils, dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der/des Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) TVSöD.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Die/Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie / er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an

.....

(2) Die/Der Studierende ist im Hinblick auf den Ausbildungsteil verpflichtet, die Teile der praktischen Ausbildung, die nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abzuleisten.

(3) Die/Der Studierende ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit⁸ Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan⁶ sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die/Der Studierende erhält vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) TVSöD und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt.

- a) Das monatliche Entgelt beträgt zurzeit:⁹
im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im zweiten Jahr Ausbildungsteils Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro.
b) Die monatliche Studienzulage beträgt zurzeit 150,00 Euro.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die/der Studierende nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die/der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre/seine Ausbildung abschließt.

(3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die/der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums anstelle des nach Absatz 1 zusammengesetzten Studienentgelts ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD in Höhe von zurzeit Euro. ¹⁰

(4) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.

(5) ¹Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt. ²Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu zahlen.

(6) Die/Der Studierende erhält folgende Sachbezüge:

.....
.....

§ 7 Urlaub

(1) Die/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit¹¹
vom bis 31. Dezember xx Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis xx Urlaubstage.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 TVSöD zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8 Kündigung des Vertragsverhältnisses

¹Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 TVSöD (§ 16 Abs. 2 Buchst. a) TVSöD gekündigt werden. ²Diese haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVSöD

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten

einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 3 Abs. 3 TVSöD

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungssteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 Buchst. a) TVSöD gemäß § 22 Abs. 3 PflBG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.¹²

§ 9 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 2 der Anlage 2.1.3 zur KAO i.V.m. § 20 TVSöD).

§ 10 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

(1) Wird die/der Studierende beim Auszubildenden nach Beendigung ihres/seines ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich die/der Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung). Die Bedingungen/Grundsätze für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD.

(2) Der bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 TVSöD zurückzuzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 inklusive der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 11¹³

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
- von zwei Wochen zum Monatschluss
 - von..... zum.....

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

..... Die gesetzlichen Vertreter

(Ort, Datum) der/des Studierenden:¹⁴

(Falls nur ein Elternteil
berechtigt ist, bitte vermerken)

.....

(Ausbildender) (Elternteil 1)

.....

(Elternteil 2)

.....

(Studierende/r) (Vormund)

.....
(Pflegeschule)¹⁵
1 Anlage

Nur für den Ausbildenden

Hinweisnummern für nachstehende Anmerkungen in den Vertragsausfertigungen bitte entfernen.

Neben diesem Ausbildungs- und Studienvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

1. Dieses Vertragsmuster findet ausschließlich Anwendung auf Studierende mit einem **Ausbildungsteil** nach dem **Pflegeberufegesetz (PflBG)** zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann.

2. Nur erforderlich, wenn die/der Studierende noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Nur erforderlich, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll.

4. Zutreffendes bitte ankreuzen.

5. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs- und Studienvertrag und der Ausbildungs- und Studienplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).

Vorsorgliche Empfehlung zur Vertragserweiterung in § 1

Angesichts der bislang ungeklärten Frage, ob im Ausbildungsvertrag (Pflegefachfrau/-mann) und damit entsprechend in dem Ausbildungs- und Studienvertrag (Pflegefachfrau/-mann) rechtswirksam einzelne Vertiefungseinsätze ausgenommen werden können, wenn diese in dem Krankenhaus/der Pflegeeinrichtung etc. bzw. in der Pflegeschule nicht angeboten werden, weil sie dort nicht unmittelbar praktisch umgesetzt werden können, empfiehlt sich rein vorsorglich bis auf weiteres folgende Formulierung in § 1 als neuen Satz 8 aufzunehmen; aus den bestehenden Sätzen 8 bis 13 werden dann die Sätze 9 bis 14.

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt der Ausbildende im Rahmen des Möglichen ggf. über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass die/der Studierende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Der/Dem Studierenden ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungs- und Studienvertrages der Ausbildende nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Der/Dem Studierenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Ausbildende oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und ggf. ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen ist. Soweit keine Pflegeschule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem der Ausbildende seine Tätigkeit ausübt) das Wahlrecht anbietet oder der Ausbildende aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Ausbildende von seiner Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 S. 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des PflBG besteht kein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem der Ausbildende seine Tätigkeit ausübt).“

6. Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist ein Ausbildungs- und Studienplan⁶ beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ergibt. Gleichzeitig sind in dieser Anlage die dem Ausbildungsteil zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die dem Studienteil zugrundeliegende Studien- und Prüfungsordnung anzugeben.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung des Ausbildungsplans ergibt sich aus (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG). Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV zu erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.

7. Einzusetzen ist die geltende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.

8. Einzusetzen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit.

9. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) TVSÖD maßgebende monatliche Entgelt.

10. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages nach § 8

Abs. 2 TVSöD maßgebende monatliche Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD-AT.

11. Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

12. Eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung hat im Benehmen mit der Pflegeschule zu erfolgen, § 22 Abs. 3 PflBG.

13. Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen. Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

14. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).

15. In den Fällen des § 8 Absatz 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungs- und Studienvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die / der Studierende und sind bei minderjährigen Studierenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen